

Inhaltsverzeichnis

4.1.	Beschäftigungsfördernde Maßnahmen	86
4.1.1.	Beschäftigungspflicht.	86
4.1.2.	Prämien für DienstgeberInnen.	86
4.1.3.	Integrative Betriebe.	86
4.1.4.	Europäischer Sozialfonds.	87
4.2.	Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung	87
4.3.	Förderungen für Unternehmen	88
4.4.	Weitere soziale Maßnahmen	90
4.4.1.	Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	90
4.4.2.	Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche (vormals „Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche“)	90
4.4.3.	Soziale Abfederung der Unfallrentenbesteuerung	91
4.4.4.	HANDYNET–Österreich	91
4.4.5.	Hilfsmittelberatung.	91
4.5.	Behindertengleichstellungsrecht	92
4.5.1.	Allgemeines	92
4.5.2.	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	92
4.5.3.	Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz	93
4.5.4.	Begleitende Maßnahmen	93
4.5.5.	Schlichtungsverfahren	94
4.5.6.	Ausblick	94
4.6.	Der Behindertenbericht der Bundesregierung	94
4.7.	Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten	95

4. Behindertenpolitik

4.1. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen

4.1.1. Beschäftigungspflicht

Das Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet DienstgeberInnen, die 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, auf je 25 DienstnehmerInnen einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten anzustellen. Kommen DienstgeberInnen diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so muss für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die Ausgleichstaxe entrichtet werden. Diese wird jährlich im Nachhinein vom Bundessozialamt vorgeschrieben. Die monatliche Ausgleichstaxe beträgt für die Vorschreibungsperiode 2008 213 EUR. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds (ATF) zu. Dieser Fonds wird vom BMSK verwaltet und ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden, und zwar vor allem für die Vergabe von Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene DienstgeberInnen, die behinderte Menschen beschäftigen.

Für das Jahr 2006 wurden Ausgleichstaxen in der Höhe von 80,7 Mio. EUR vorgeschrieben. Zum 31.12.2007 gehörten insgesamt 94.400 Personen dem Kreis der begünstigten Behinderten an; das sind um 600 mehr als 2006.

2006 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden DienstgeberInnen insgesamt 92.600 Pflichtstellen zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 60.100 mit begünstigten Behinderten besetzt. 32.500 Pflichtstellen waren unbesetzt. Insgesamt wurde damit die Beschäftigungspflicht zu 65% erfüllt. Beim Bund waren zuletzt von 6.100 Pflichtstellen nur 300 nicht besetzt, die Beschäftigungspflicht war damit zu 96% erfüllt. Manche Ministerien wie das BMSK haben ihre Einstellungsverpflichtung bei weitem übererfüllt.

Die Einstellungsquote ist zwar insgesamt in den letzten Jahren leicht gestiegen, doch ist die Bereitschaft der DienstgeberInnen, Menschen mit Behinderung einzustellen, nicht so groß wie gewünscht. Die Integration von Menschen mit Behinderung in das Erwerbsleben gestaltet sich damit weiterhin schwierig. Die Zahl der als Arbeit suchend vorgekehrten Menschen mit Behinderungen ist nach

wie vor sehr hoch. Von den begünstigten Behinderten waren in den Jahren 2006 und 2007 34% bzw. 33% nicht erwerbstätig. In dieser Gruppe sind neben arbeitslosen Menschen mit Behinderungen auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/männer enthalten.

4.1.2. Prämien für DienstgeberInnen

DienstgeberInnen erhalten für jeden in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine Prämie in voller Höhe der Ausgleichstaxe. Für die Vorschreibungsperiode 2006 wurden für die Beschäftigung behinderter Lehrlinge an 160 einstellungspflichtige DienstgeberInnen 438.800 EUR und an 50 nicht einstellungspflichtige DienstgeberInnen 67.800 EUR an Prämien geleistet.

4.1.3. Integrative Betriebe

Derzeit gibt es acht Integrative Betriebe mit 25 Betriebstätten. Per 1. Jänner 2008 wurden von den Integrativen Betrieben im Modul Beschäftigung insgesamt rund 2.000 Arbeitsplätze bereitgestellt, davon rund 1.500 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Weiters wurden im Modul Berufsvorbereitung insgesamt rund 150 Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung angeboten.

Im Jahr 2007 betragen die Ausgaben des Ausgleichstaxfonds für das Modul Beschäftigung der Integrativen Betriebe rund 25 Mio. EUR.

Die Funktion der Integrativen Betriebe, ein Sprungbrett für Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu sein, wird weiter verstärkt. Ab dem Jahr 2008 wird diese Funktion nicht nur über das Modul Berufsvorbereitung sondern auch über das Modul Beschäftigung umgesetzt.

Als kurzfristiges Ziel, d.h. innerhalb der Förderperiode 2008 bis 2010, soll eine Durchlässigkeit im Modul Beschäftigung von 5% bis 7%, ab dem Jahr 2011 eine von 10% pro Jahr erreicht werden.

Im Laufe des Jahres 2009 werden im Zuge einer Studie unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb der einzelnen Integrativen Betriebe die zur Errei-

chung dieser Zielsetzung erforderlichen konkreten Maßnahmen erarbeitet.

4.1.4. Europäischer Sozialfonds

Menschen mit Behinderung stellen eine zentrale Zielgruppe der ESF-Interventionen dar. Nachdem es in den letzten Jahren auch mit zusätzlicher Unterstützung nationaler Mittel im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung gelungen ist, die Maßnahmen in diesem Bereich auf hohem Niveau zu stabilisieren und zusätzlich neue Initiativen zu entwickeln, sind nun in Schwerpunkt 3a für die Förderperiode 2007 bis 2013 ESF-Mittel für folgende Initiativen vorgesehen:

- Die ESF-Interventionen für behinderte Jugendliche betreffen vor allem die für die berufliche Integration maßgeblichen Maßnahmen, dazu gehören:
 - Clearing
 - Begleitende Hilfen (Jugendarbeitsassistenten, Jobcoaching, Mentoring)
- Integrative Berufsausbildung
- Ausbildung, Weiterbildung
- Die Förderung für ältere Menschen mit Behinderung betrifft vor allem:
 - Qualifizierung
 - Arbeitsplatzsicherung
 - Case Management
- Für Personen mit schweren Funktionsbeeinträchtigungen werden vor allem gefördert:
 - begleitende Hilfen einschließlich der persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz
- Für arbeitsmarktferne Frauen, darunter auch Gruppen wie gehörlose und blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Frauen, soll ein umfassendes Förderpaket entwickelt werden.
- Die neu entwickelten Programme für Unternehmen (Unternehmensservice, Disability Flexicurity) können ebenfalls aus den Mitteln des ESF finanziert werden.

4.2. Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung

Folgende Maßnahmen wurden entwickelt, um Menschen mit Behinderung in Beschäftigung zu bringen und Unternehmen Anreize zu bieten, diesen Personenkreis einzustellen:

Arbeitsassistenten

Die Arbeitsassistenten umfasst die psychosoziale Betreuung von Menschen mit Behinderung zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes. Die Arbeitsassistenten haben einerseits die Aufgabe, ArbeitgeberInnen zu beraten und allfällige auf der Arbeitgeberseite bestehende Vorurteile abzubauen und andererseits ArbeitnehmerInnen mit beruflichen und sozialen Problemen intensiv zu unterstützen.

Jugendarbeitsassistenten

Um die speziellen Bedürfnisse junger Menschen in Zusammenhang mit der beruflichen Integration adäquat berücksichtigen zu können, ist der Ausbau von problemspezifisch orientierten Integrationsfachdiensten (z.B. Arbeitsassistenten für psychisch kranke Jugendliche) oder die Integration in bestehende Einrichtungen der Jugendarbeitsassistenten unter Schaffung zusätzlicher zweckbestimmter Personalressourcen vorgesehen.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit schwerer Behinderung ist der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie der Verbleib im Erwerbsleben trotz fachlicher Eignung mangels individuellem Unterstützungsangebot erschwert. Mit der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz erhalten Menschen mit Behinderung jene persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist.

Clearing

Clearing ist ein Angebot für behinderte Jugendliche und dient dazu, den bestmöglichen Übergang zwischen Schule und Beruf zu ermöglichen und die Zielgruppe an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Clearing-Teams haben dabei die Aufgabe, im letzten bzw. vorletzten Schuljahr gemeinsam mit den Betroffenen ein individuelles Maßnahmenpaket zur beruflichen Integration festzulegen. Die Leistung beinhaltet insbesondere:

- ein Neigungs- und Eignungsprofil erstellen,
- eine Stärken/Schwächen-Analyse durchführen,
- einen allfälligen Nachschulungsbedarf feststellen bzw. planen,

- berufliche Perspektiven auf der Grundlage des Neigungs- und Eignungsprofils aufzeigen und
- darauf aufbauend einen Karriere-/Entwicklungsplan erstellen.

Integrative Berufsausbildung

Dieses Angebot wurde für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen geschaffen, die eine „übliche“ Lehre nicht absolvieren können. Das Ziel ist, solchen Jugendlichen durch die integrative Berufsausbildung den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Durch neue Formen der Berufsausbildung können die individuellen Bedürfnisse von benachteiligten Jugendlichen gezielt berücksichtigt werden. So wird die Ausbildung entweder als eine Lehrausbildung mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeit gestaltet oder es werden im Rahmen einer Teilqualifizierung nur bestimmte Teile eines Berufsbildes erlernt.

Die integrative Berufsausbildung wird durch geschulte BerufsausbildungsassistentInnen begleitet, damit ein positiver Abschluss erreicht wird.

Freifahrt für Jugendliche in Qualifizierungsprojekten

Derzeit ist die Lehrlingsfreifahrt für Lehrlinge in anerkannten Lehrverhältnissen und für TeilnehmerInnen an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz vorgesehen (§ 30j FLAG).

Während junge Menschen, die eine integrative Berufsausbildung absolvieren, dem oben genannten Personenkreis gleichgestellt sind, können TeilnehmerInnen an Qualifizierungsprojekten bislang nicht von dieser Leistung profitieren. Die Einbeziehung dieses Personenkreises in § 30j FLAG ist nicht möglich. Um diese Benachteiligung auszugleichen, sollen neben den für TeilnehmerInnen bei externen Schulungen anfallenden Fahrtkosten zukünftig auch die Fahrtkosten von der Wohnadresse zum Standort der Qualifizierung übernommen werden können, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Anspruch auf Familienbeihilfe (längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 26. Lebensjahr vollendet hat),
- Abwicklung der Leistung über die Projektträger,
- Entrichtung eines Selbstbehaltes.

4.3. Förderungen für Unternehmen

Aktion 500

Im Rahmen der „Aktion 500“ erhielten Unternehmen, die im Zeitraum zwischen 1. November 2007 und 30. Juni 2009 einen Menschen mit Behinderung neu anstellten, für die Dauer von 6 Monaten eine Förderung von 600 EUR pro Monat.

Diese Förderung erhielten auch Menschen mit Behinderung, die sich in diesem Zeitraum eine selbstständige Existenz aufbauten. Die Schaffung eines Ausbildungsplatzes in diesem Zeitraum wurde im ersten Lehrjahr mit 200 EUR pro Monat unterstützt.

Zuschüsse zu den Lohnkosten

- Integrationsbeihilfe:
Bei Einstellung eines nicht in Beschäftigung stehenden Menschen mit Behinderung kann DienstgeberInnen für die maximale Dauer von drei Jahren ein leistungsunabhängiger Zuschuss zu den Lohnkosten in Form der sogenannten Integrationsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses wird individuell be-

rechnet (Kriterien: Alter, Geschlecht, Dauer der Arbeitslosigkeit, Art des Dienstverhältnisses).

- Entgeltbeihilfe:
Bei bereits aufrehtem Dienstverhältnis kann DienstgeberInnen eine Entgeltbeihilfe bewilligt werden, wenn sich herausstellt, dass die berufliche Leistungsfähigkeit der behinderten Person im Vergleich zu einer nicht behinderten Person herabgesetzt ist.
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:
Ist der Arbeitsplatz einer behinderten Person gefährdet, kann DienstgeberInnen für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung eine Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden (max. 3 Jahre).

Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen bzw. der Optimierung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnah-

Förderungen im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung

Förderbereiche	Zahl der Förderfälle 2007	Anteil % weiblich 2007	Zahl der Förderfälle Plan BABE 2008
Lohnförderung	13.420	35%	14.430
Existenzgründung	130	26%	130
Arbeitsplatz Individualförderung	620	40%	610
Mobilität Individualförderung	20	25%	20
BA - Berufsausbildungsassistenz	2.740	29%	2.920
SQ - Qualifizierungsprojekt	3.810	46%	3.760
BP - Beschäftigungsprojekt Transitarbeit	1.620	44%	1.570
Arbeitsassistenz	9.280	45%	9.560
Persönliche Assistenz	270	45%	300
Sonstige Assistenz	2.740	48%	3.020
CR - Clearing	6.010	44%	6.370
sonstige Beratung & Empowerment ohne Clearing	1.190	52%	1.170
Berufliche Reha - gesamt	41.840	40%	43.860
Zuschüsse Ausbildung & Arbeit z.B. Dolmetschkosten	980	46%	870
sonst. Zuschüsse Mobilität	8.660	38%	8.560
BU - Beratungsleistungen für Unternehmen	10		10
IM - Investive Maßnahmen - bessere Zugänglichkeit	340		350
Umfeld - Begleitung	130		100
Equal	70		
Maßnahmen Beschäftigungsoffensive gesamt	52.010		53.760

Quelle: BMSK

men bei bestehenden Arbeitsplätzen gefördert werden.

Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze können DienstgeberInnen Zuschüsse oder Sachleistungen gewährt werden, wenn Menschen mit Behinderung eingestellt oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden oder das Beschäftigungsverhältnis einer behinderten Person ohne Verwendung auf einem geeigneten Arbeitsplatz enden würde.

Schulungs- und Ausbildungskosten

Bei Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses können die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer Schulungen oder Weiterbildungen zur Gänze übernommen werden.

Förderung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Unternehmen für Menschen mit Behinderung

Um eine verbesserte Zugänglichkeit von Gebäuden zu erreichen, unterstützt das BMSK die Durch-

führung von „investiven Maßnahmen“ zum Abbau baulicher Barrieren.

Förderungen können dabei insbesondere für die Errichtung von Rampen und Liften oder die Einrichtung von Behindertenparkplätzen und Leitsystemen für Blinde und schwer Sehbehinderte gewährt werden.

Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit

Menschen mit Behinderung können zur Abgeltung der bei Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50% der Kosten, höchstens jedoch im Ausmaß der 100-fachen Ausgleichstaxe gewährt werden.

Unternehmensservice

Die Unternehmen werden durch ein Unternehmensservice unterstützt. Das Unternehmensservice wird flächendeckend eingerichtet und hat die Aufgabe, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe

- zu beraten,
- Hilfe beim Recruiting (Auswahl des geeigneten Personals) zu leisten,

- vom Erstkontakt bis Ende der Beratung durchgängig zu betreuen,
- die für die berufliche Integration beteiligten Stellen zu vernetzen,
- und als Kontaktstelle permanent den Bedarf der Unternehmen zu erheben und an das Bundessozialamt weiterzuleiten.

Disability Flexicurity

Mit dem Pilotversuch „Disability Flexicurity“ (Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung) sollen die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung verbessert werden. Konkret sollen Menschen mit Behinderung an ArbeitgeberInnen für einen be-

stimmten Zeitraum vermittelt werden, ohne dass für ArbeitgeberInnen ein organisatorischer Aufwand (z.B. Auswahlverfahren) entsteht oder auf gesetzliche Vorschriften (etwa auf den besonderen Kündigungsschutz) Rücksicht genommen werden muss.

Förderungen im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung

In der vorne stehenden Tabelle sind alle Förderungen, die im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung im Jahr 2007 vergeben wurden, dargestellt.

4.4. Weitere soziale Maßnahmen

4.4.1. Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Für mit der Behinderung im Zusammenhang stehende Maßnahmen wurden im Jahr 2005 aus den Mitteln des Unterstützungsfonds Zuwendungen in der Höhe von 2 Mio. EUR gewährt, 2006 waren es 2,6 Mio. EUR.

Menschen mit Behinderung, die auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, wurden Mehrbelastungen, die sich durch die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen ergeben, abgegolten. Die Aufwendungen dafür betragen im Jahr 2005 4,2 Mio. EUR und im Jahr 2006 4,5 Mio. EUR.

4.4.2. Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche (vormals Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche)

1976 wurden die Mobilen Beratungsdienste als ein Angebot der Bundessozialämter gegründet. Heute erstreckt sich ihre Tätigkeit auf die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Wien. Im Burgenland und der Steiermark besteht das Angebot flächendeckend; in den anderen Ländern auf Bezirksebene. Seit dem Frühjahr 2006 wird die Dienstleistung unter dem neuen Namen „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche“ angeboten.

Die Tätigkeit der interdisziplinären Teams umfasst die Untersuchung, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsauffäl-

ligkeiten bis zum 19. Lebensjahr. Die Teams bestehen aus Fachleuten der Bereiche Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und bei Bedarf anderer nichtärztlicher Fachbereiche (z.B. Frühförderung).

Das Leistungsspektrum umfasst insbesondere das Erstellen von Diagnosen und Gutachten, psychosoziale Intervention, die Planung individueller Therapien, die Information über soziale, rechtliche und finanzielle Hilfsmöglichkeiten und Unterstützung bei deren Inanspruchnahme. Der Zugang für die Familien ist freiwillig und kostenlos; die Teams sind in den Bundesländern lokal angesiedelt und führen bei Bedarf Hausbesuche durch. Die Tätigkeit zeichnet sich durch ihre präventive Ausrichtung mit dem Ziel der bestmöglichen Förderung und Integration des Kindes und der Jugendlichen in allen Lebensbereichen aus. Die meisten Kinder zählen zur Altersgruppe der 6- bis 15-Jährigen. Einen Schwerpunkt stellt die Unterstützung der KlientInnen an der Schnittstelle Schule – Beruf (Clearing) dar. Die Teams arbeiten eng mit den regionalen Institutionen und Entscheidungsträgern zusammen. Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche erfüllt eine Funktion als Drehscheibe bei der Koordination von verschiedenen Maßnahmen.

Maßnahmen der Qualitätssicherung sollen gewährleisten, dass das Angebot ständig verbessert wird. Im Rahmen der im August 2005 abgeschlossenen Evaluierung wurde die Qualität der Dienstleistung sowohl von Seiten der betreuten Familien als auch von den KooperationspartnerInnen sehr gut bewertet.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 3.660 Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien betreut (vgl. 2005: 2.760, 2004: 2.720). Im Jahr 2007 wurden insgesamt 4.170 Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien betreut. Die Summe der Erstkontakte betrug 1.890. Die Teams führten 16.760 persönliche Beratungsgespräche durch. Ein Großteil der persönlichen Beratungsgespräche wurde in den Stützpunkten in den Bezirken durchgeführt, bei Bedarf im Rahmen von Hausbesuchen. Der Anteil der Erstkontakte liegt bei etwa der Hälfte.

4.4.3. Soziale Abfederung der Unfallrentenbesteuerung

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2001 wurden die bis dahin von der Einkommensteuer ausgenommenen Unfallrenten dem zu versteuernden Einkommen zugeschlagen. Zur Vermeidung sozialer Härten wurde im Rahmen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) für BezieherInnen von Unfallrenten eine Härteregelung geschaffen, die eine teilweise oder gänzliche Abgeltung der Mehrbelastung aus der Versteuerung regelt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 2002, G 85/02-8, wurde die Besteuerung der Unfallrenten als verfassungswidrig aufgehoben, für die Steuerjahre 2001 und 2002 ausdrücklich. Darüber hinaus räumte der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber eine Frist bis 31.12.2003 ein, um eine entsprechende legislative Änderung vornehmen zu können. Da der Gesetzgeber diese Frist ungenutzt verstreichen ließ, entstand die Situation, dass die Besteuerung der Unfallrenten ausschließlich für das Steuerjahr 2003 galt. Die Refundierung der zuviel bezahlten Steuern für 2001 und 2002 erfolgte durch diese besondere Situation zeitversetzt, teilweise durch das Bundessozialamt auf der Grundlage von §§ 33 ff BBG, teilweise durch die Finanzbehörden auf der Grundlage des Steuerrechts und des Erkenntnisses des VfGH.

Durch diese für die Betroffenen schwierig zu durchschauende Rechtslage sowie die Länge mancher Finanzverfahren kam es nunmehr durch Überschreitungen der Antragsfrist zu neuerlichen sozialen Härten. Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz hat daher im Dezember 2007 die Durchführungsrichtlinien der Abgeltung der steuerlichen Mehrbelastung rückwirkend dahingehend geändert, dass eine Fristüberschreitung nicht zu Anspruchsverlust führt.

Insgesamt wurden 2006 348.889 EUR und 2007 141.318 EUR noch für das Steuerjahr 2003 refundiert.

4.4.4. HANDYNET-Österreich

HANDYNET-Österreich ist eine nationale Dokumentation, die vom BMSK für behinderte und ältere Menschen in Österreich seit 1999 erstellt wird. Seit 2002 ist die Datenbank im Internet für alle Interessierten über die Website des BMSK zugänglich (<http://handynet-oesterreich.bmsk.gv.at>)

Der Hauptzweck von HANDYNET ist es, Menschen mit Behinderung beim Erwerb von Hilfsmitteln – unabhängig von wirtschaftlichen Interessenseinflüssen – einen Marktüberblick zu verschaffen.

Bei den Eintragungen der Produkte handelt es sich um eine nicht abschließende Auflistung von in Österreich erhältlichen technischen Hilfsmitteln für behinderte und ältere Menschen (Österreichischer Behindertenhilfsmittelkatalog). Die Preisangaben sind als eine unverbindliche Orientierungshilfe (Richtpreis) aufzufassen. Die Produktauswahl ist zufällig und erfolgt nach Maßgabe der von den Händlern zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Beschreibungen und die Bilder stammen von den beigebrachten Katalogen bzw. Prospekten. Bezugsinformationen werden zum relevanten Markennamen bereitgestellt. Konkretere Informationen zum gewählten Produkt wie genauer Verkaufspreis, Lagerbestand, Lieferzeiten etc., sind von den Händlern selbst zu erfragen.

Im Modul „Technische Hilfen“ (über 8.000 Datensätze) sind Detailinformationen über technische Hilfsmittel des österreichischen Marktes nach der ISO Klassifikation (ÖNORM EN ISO 9999) dokumentiert und in Lebens- und Einsatzbereiche, nach Kinderprodukten und Lieferanten gegliedert.

Die Detailinformationen enthalten Angaben zu Funktion, Maße und Material, über das Zubehör sowie über die Bezugsmöglichkeiten und Richtpreise mit einem umfangreichen Bildmaterial wie Fotos und Skizzen.

Im Modul „Lieferanten“ sind die Händler/Hersteller gelistet nach deren Angeboten wie Verkauf, Verleih, Reparatur und regionale Erreichbarkeit.

4.4.5. Hilfsmittelberatung

Hilfsmittelberatungen werden einerseits im Sinne des Bundesbehindertengesetzes vom Bundessozialamt mit Hilfe der Datenbank Handynet-Öster-

reich angeboten, andererseits bieten immer mehr organisierte Behindertenorganisationen selbst Beratungen an. Insbesondere nutzt der Österreichische Zivilinvalidenverband Handynet-Öster-

reich und betreibt seit 2002 das Projekt „SUPPORT“, wo Menschen mit Behinderung Beratung, Begleitung und Unterstützung, auch im Bereich technischer Hilfsmittel, finden.

4.5. Behindertengleichstellungsrecht

4.5.1. Allgemeines

Mit Jänner 2006 ist das so genannte Behindertengleichstellungspaket in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 82/2005). Ausgehend vom verfassungsrechtlich verankerten Diskriminierungsschutz des Art. 7 Bundesverfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 87/1997), wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, und sich Bund, Länder und Gemeinden dazu bekennen, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten, können durch das Behindertengleichstellungspaket erstmals Schadenersatzansprüche im Falle von Diskriminierungen geltend gemacht werden.

Das österreichische Behindertengleichstellungsrecht geht dabei weit über die Umsetzung der Beschäftigungsrahmenrichtlinie der EU (Richtlinie 2000/78, ABl. L 303/16 vom 2. Dezember 2000) hinaus und setzt einen Meilenstein in der österreichischen Behindertenpolitik.

4.5.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Zusätzlich zu den europarechtlich gebotenen Bestimmungen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt wurde nämlich durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) erstmals ein Diskriminierungsschutz auch im „täglichen Leben“ geschaffen. Damit sollen Diskriminierungen in wichtigen Lebensbereichen beseitigt oder verhindert werden. Zudem soll Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Wesentliche Inhalte des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sind:

- Geltungsbereich: Im privatrechtlichen Bereich liegt der Schwerpunkt auf dem Verbraucherschutz. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Menschen mit Behinderungen generell ver-

stärkt als KonsumentInnen, als an den Angeboten der Gesellschaft Teilhabende und weniger als Objekte der Fürsorge wahrgenommen werden sollen. Im öffentlichen Bereich ist die gesamte Bundesverwaltung inklusive der Selbstverwaltungskörper umfasst.

- Weite Definition des Personenkreises, auch Angehörige fallen unter den Schutz des Gesetzes.
- Verbot der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung.
- Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes inklusive Schadenersatzregelungen.
- Verpflichtendes Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen mit dem Angebot einer kostenfreien Mediation.
- Beweislastregelung zugunsten der betroffenen Person: diese muss eine Diskriminierung bloß glaubhaft machen.
- Einführung einer Verbandsklage: Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR, Dachverband der Behindertenorganisationen Österreichs) kann – nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und Befassung des Bundesbehindertenbeirates – in Fällen von wesentlicher und dauerhafter Beeinträchtigung allgemeiner Interessen von Menschen mit Behinderungen eine Verbandsklage einbringen.
- Zumutbarkeitsprüfung: Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist anders als bei anderen Personengruppen oft mit dem Vorhandensein von baulichen oder sonstigen Barrieren verbunden, deren Beseitigung mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden sein kann.
- Bei der Feststellung, ob eine Diskriminierung aufgrund von Barrieren vorliegt, ist daher zu prüfen, ob der mit der Beseitigung der Barrieren

verbundene Aufwand eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

- Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel bis 1. Jänner 2016.
- Etappenplan Bundesbauten: Der Bund hat einen Etappenplan betreffend den Abbau der Barrieren in den von ihm genutzten Gebäuden zu erstellen.
- Etappenplan Verkehr: alle Verkehrsbetreiber haben ebenfalls für ihre Verkehrsanlagen, Verkehrsmittel und Verkehrseinrichtungen jeweils einen Etappenplan zum Abbau der Barrieren zu erstellen.

4.5.3. Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz

Die Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970) regelt das Diskriminierungsverbot, soweit es sich auf die Arbeitswelt (inklusive den Bundesdienst) bezieht. Dies ist auch im Sinne der Rechtstransparenz für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen zu sehen, da sich im Behinderteneinstellungsgesetz bereits jetzt wesentliche arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Menschen mit Behinderungen befinden. Der Diskriminierungsschutz umfasst insbesondere die Gleichbehandlung

- bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- bei der Festsetzung des Entgelts,
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,
- bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen sowie
- bei den Bedingungen für den Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Definition des Personenkreises, Rechtsfolgen, verpflichtendes Schlichtungsverfahren mit Mediation, Zumutbarkeitsprüfung und Beweislastregelung sind im Wesentlichen gleichlautend dem BGStG vorgesehen. Allerdings sind im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzung im Bereich der Arbeitswelt auch diskriminierend vorenthaltene Leistungen erzwingbar (z.B. Entgelt, Sozialleistungen) und diskriminierende Kündigungen oder Entlassungen können angefochten werden. Darüber hinaus gibt es auch noch eine Verpflichtung der DienstgeberInnen, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen (Umsetzung des Artikels 5 der Beschäftigungsrahmenrichtlinie). Übergangsbestimmungen sind im Behinderteneinstellungsgesetz nicht vorgesehen.

4.5.4. Begleitende Maßnahmen

Durch eine Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurde ein unabhängiger Behindertenanwalt beim BMSK eingerichtet (siehe dazu den Beitrag im Kapitel „Das BMSK als Dienstleistungsunternehmen“).

Zeitgleich mit dem Behindertengleichstellungspaket ist auch die Anerkennung der Gebärdensprache im Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 81/2005) verankert worden.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 2005 betreffend Maßnahmen in Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Behindertengleichstellungspaketes hat das BMSK auch die Erstellung eines Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetzes (BGBl. I Nr. 90/2006) initiiert und koordiniert. Dieses Gesetz wurde am 24. Mai 2006 im Nationalrat beschlossen, es umfasst Novellen zu 19 Materien und bringt Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen vor allem im Bereich des Zugangs zur Berufsausbildung bzw. im Dienstrecht.

Im eigenen Bereich hat das BMSK durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit alle betroffenen Personengruppen über die Inhalte und Auswirkungen des Behindertengleichstellungspaketes informiert. Dabei wurde insbesondere auch auf die Barrierefreiheit der Informationsvermittlung geachtet. Eine eigene barrierefreie Internetplattform zum Thema Behindertengleichstellung wurde eingerichtet (<http://www.gleichundgleich.gv.at/>), Informationsbroschüren werden auch in Leichter-Lesen-Version angeboten.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass durch das Behindertengleichstellungspaket und hier insbesondere

durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit öffentliche Themen geworden sind.

4.5.5. Schlichtungsverfahren

Einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen hat ein zwingendes Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt voranzugehen, eine Klage ohne vorherigen Schlichtungsversuch ist unzulässig. Zweck der Schlichtung ist die Förderung einer außergerichtlichen Einigung. Damit sollen auch langwierige und mit Kostenrisiko verbundene Gerichtsverfahren hintan gehalten werden.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt als besonders niedrighschwelliger Zugang zum Recht sehr gut angenommen wird. Die angebotene Möglichkeit, in formfreiem Rahmen Gespräche zur Konfliktlösung zu führen, erweist sich als zweckdienlich und äußerst effektiv. Das Schlichtungsverfahren dient damit nicht nur der Streitbeilegung, sondern auch der Bewusstseinsbildung.

Mit Stand 1. Juli 2008 sind 329 Schlichtungsanträge beim Bundessozialamt eingelangt. 197 davon betrafen das Behinderteneinstellungsgesetz (60%), 132 das Behindertengleichstellungsgesetz (40%).

Mit Stichtag 1. Juli 2008 wurden 281 Verfahren bereits erledigt, wobei in 115 Fällen die Schlichtung zu einer Einigung geführt hat (41%). In 123 Fällen konnte keine Einigung erzielt werden (44%) und in 43 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen (15%), was erfahrungsgemäß oft auf eine Einigung im Vorfeld zurückzuführen ist.

Das Bundessozialamt hat sich damit erfolgreich als die zentrale Anlaufstelle in Sachen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen positioniert. Bisher sind nur wenige Gerichtsverfahren im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts anhängig.

4.5.6. Ausblick

Die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt und der Abbau bestehender Barrieren durch entsprechende bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen eröffnen der Wirtschaft – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen – entsprechende Chancen. Es ist damit zu rechnen, dass das neue Behindertengleichstellungsrecht zu einem Investitionsschub für innovative Unternehmen und letztlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen wird.

Durch eine Novellierung der beiden die Behindertengleichstellung betreffenden Gesetze, Behinderteneinstellungsgesetz und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 67/2008), wurde das Instrumentarium des Behindertengleichstellungsrechts verbessert. Die mit 1. Mai 2008 in Kraft getretene Novelle enthält insbesondere:

- Anhebung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung sowie Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses von 400 EUR auf 720 EUR;
- Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einer Belästigung;
- Klarstellung, dass der Diskriminierungsschutz bei Beendigung des Dienstverhältnisses auch bei Nichtverlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses bzw. bei Beendigung in der Probezeit gilt;
- Einräumung eines Wahlrechts bei diskriminierender Beendigung eines Dienstverhältnisses zwischen Anfechtung und Schadenersatz.

Das BMSK lässt das Behindertengleichstellungsrecht evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollen die Grundlage für weitere Verbesserungen des Behindertengleichstellungsrechts sein.

4.6. Der Behindertenbericht der Bundesregierung

Die österreichische Bundesregierung ist nach § 13a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, idF BGBl. I Nr. 60/2001, dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen dem Nationalrat einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung in Österreich vorzulegen.

Der erste Bericht wurde im Jahr 2003 erstellt, der zweite Bericht wurde vom BMSK in Kooperation mit anderen Bundesministerien erstellt, der sowohl die rechtlichen und strukturellen Grundlagen als auch die tatsächliche gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darstellt. Dieser

Bericht liefert einen Überblick über sämtliche Lebens- und Sachbereiche, die für behinderte Menschen von Relevanz sind. Der Bericht wurde im Dezember 2008 vom Ministerrat genehmigt.

Wie auch in der ersten Ausgabe wird der Behindertenbericht 2008 zusätzlich in einer „Leichter Lesen“-Version veröffentlicht.

Nach der Entschließung des Nationalrats vom 4. Juli 2007 (E 26-NR/XXIII. GP) ist diesem Bericht ein Bericht über die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft angefügt.

4.7. Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten

Mit 1. Jänner 2003 wurde beim damaligen Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz die Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten errichtet (BGBl. I Nr. 150/2002).

Damit wurde der im Rahmen der Bundessozialämterreform vorgesehene Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen. Zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Effizienzsteigerung sowie zur Verbesserung der Qualität und Gewährleistung einer einheitlichen Spruchpraxis wurden die Entscheidungen über Rechtsmittel bei einer für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Berufungsbehörde konzentriert.

Die Bundesberufungskommission entscheidet in zweiter und letzter Instanz in Angelegenheiten des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Hee-

resversorgungsgesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundesbehindertengesetzes. Die Entscheidungen erfolgen in Senaten. Den Interessenvertretungen der betroffenen Personen wurde durch die Nominierung von Beisitzern für die Senate die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung eingeräumt. Die Bundesberufungskommission umfasst einen Senat für den Bereich des sozialen Entschädigungsrechtes, einen Senat für das Ausgleichstaxen- und Prämienverfahren sowie vier Senate für das Feststellungs- und Passverfahren.

Im Laufe des Jahres 2007 wurden rund 150 Berufungen in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechtes und rund 1.250 Berufungen in Angelegenheiten des Behindertenrechtes von der Bundesberufungskommission bearbeitet.